

# Das Patent – ein Schutzschild für Innovation

Der aktuelle Zeitgeist lautet Erfinden. Neue Entwicklungen im Bereich der digitalen Technologie dominieren derzeit den gesellschaftlichen Diskurs. Aber wie wird sichergestellt, dass diese Welle des Fortschrittes nicht abflacht? Und wie lassen sich neue Ideen und Ansätze rechtlich schützen? Die Antwort liegt auf der Hand: per Patent.

Die heutige Zeit ist von Innovation und Wandel geprägt. Dies lässt sich vor allem an dem Fakt aufzeigen, dass das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) im letzten Jahr an ganze 23 592 Erfindungen Patente ausgegeben hat. Ein Rekordniveau, das seit 30 Jahren nicht mehr erreicht wurde. Am Erfindergeist mangelt es also nicht, aber wie schützt man die eigene, hart erarbeitete Erfindung? Wie wird verhindert, dass man nach fünf Jahren Entwicklungsarbeit mit leeren Händen dasteht und das eigene Produkt von Kopien der Konkurrenz verdrängt wird? Patente sind die Antwort darauf. Und das Beste daran: Man muss nicht über eine juristische Ausbildung verfügen, um das System hinter dem Patentschutz zu verstehen. Dennoch gilt es einige Hürden und Aktualitäten zu beachten, um die eigene Idee wirksam sowie nachhaltig abzusichern.

## Die patentierte Erfindung: eine Garantie für Kreativität

Der Zweck eines Patentes besteht darin, die Erfindenden, ihre erfundenen Technologien sowie den Aufwand, der dahintersteckt, zu schützen und zu belohnen. Patentierbar sind Erzeugnisse und Verfahren, sprich, sowohl Produkte als auch Prozesse können per Patent geschützt werden. Spezielle Ausnahmen kommen zwar zum Tragen, diese werden aber später in diesem Text betrachtet. Patente werden an technische Erfindungen ausgestellt, die neu sind, aus erfinderischer Tätigkeit stammen und gewerblich anwendbar sind. Einfach ausgedrückt: Eine Erfindung ist neu, wenn sie sich klar vom aktuellen Stand der Technik abhebt, aus einem Prozess entstanden ist, der sich ebenfalls von der Masse abhebt, und wenn die Erfindung auch effektiv anwendbar, sprich produzierbar ist.

## „Eine Erfindung ist neu und patentierbar, wenn sie sich klar vom aktuellen Stand der Technik abhebt.“

Zur Eruerung, ob der Faktor »neu« auf eine angemeldete Technologie zutrifft, wird von der DPMA eine Recherche auf dem jeweiligen Gebiet durchgeführt. Die erfinderische Tätigkeit wird ebenfalls überprüft. Eine kleine Veränderung am Griff eines Regenschirms zur besseren Handhabung erfüllt zum Beispiel weder das Kriterium, dass es sich stark vom aktuellen Stand der Technik abhebt, noch ist der Weg dorthin besonders einzigartig. Deshalb kann diese Erfindung nicht patentiert werden. Diese zwei Aspekte sollen sicherstellen, dass der Fortschritt nicht behindert und gleichzeitig der Erfindergedanken angeregt wird. Ein Patent für eine Entwicklung gilt zunächst für drei Jahre, dieser Schutz kann auf insgesamt 20 Jahre erweitert werden. Um ein Patent länger aufrechtzuerhalten, sind jährlich steigende Zahlungen erforderlich. Die Idee dahinter: Nur wirtschaftlich erfolgreiche Patente sollen eine längere Schutzwirkung entfalten.

## Stolpersteine und Ausnahmen

Die meisten Patentanmeldungen scheitern aus einem einfachen Grund: Die Erfindung darf vor der Patentierung nicht der Öffentlichkeit bekannt sein, weder schriftlich noch mündlich. Sonst gilt dies als eine Veröffentlichung. Damit kann die Erfindung von

niemandem mehr patentiert werden und die Erfinderin oder der Erfinder geht leer aus. Falls man trotzdem mit einer Erfindung an Geschäftspartner:innen oder Investierende herantreten möchte, bevor die Anmeldung stattgefunden hat, kann man sich durch einen Geheimhaltungsvertrag absichern. Zudem existieren einige Spezialfälle, die bei der Definition von Erzeugnissen und Verfahren zu beachten sind. Medizinische Behandlungsmethoden können zum Beispiel aus sozialen und ethischen Gründen nicht patentiert werden. Die Mittel und Instrumente, um die Behandlung ausführen zu können, hingegen schon. Ausgeschlossen von der Anmeldung sind ebenfalls Computerprogramme per se. Was aber sehr wohl patentiert werden kann, ist die Art und Weise, wie ein Computerprogramm mit einer anderen Technik zusammen einen Mehrwert generiert. Ein ABS bei einem Fahrzeug beispielsweise kann nur mithilfe eines Computerprogramms funktionieren, deshalb greift hier der Patentschutz.

## Der Schutz des Erfindertums

Welche Vorteile verschafft nun der Patentschutz den Erfindenden? Das Patent erlaubt ihnen die alleinige Verwertung ihrer Erfindungen. Sie können somit ihren hart erarbeiteten

Marktvorteil ausnutzen und ihre Erfindungen selbst auf dem deutschen Markt anbieten. Alternativ können sie die Nutzung durch Dritte mithilfe von Lizenzen erlauben, oder ihr Patent an Interessenten verkaufen. Die Anmeldung des Patentes greift aber nur auf dem deutschen Markt. Falls eine Erfindung im gesamten europäischen Raum oder weltweit geschützt werden soll, benötigt dies separate Anträge. Ein Lichtblick: Diese können ebenfalls durch das DPMA abgewickelt werden. Somit existiert eine zentrale Stelle, was die Zeit zur Überprüfung der Anträge erheblich reduziert. Aber aufgepasst: Der gesamte Prozess dauert dennoch einhalb bis drei Jahre. Falls es schneller gehen muss, bietet sich entweder ein Beschleunigungsantrag oder das Gebrauchsmuster an.

Der Beschleunigungsantrag lässt einen Antrag zur Priorität für das DPMA werden. Das Gebrauchsmuster ist in etwa ein »Patent light«. Es ist mit weniger Kosten und kürzerer Wartezeiten zu rechnen, da auf die technische Prüfung durch das DPMA verzichtet wird, jedoch ist dadurch der rechtliche Schutz weniger gegeben. Zum Schluss ist zu erwähnen, dass man bei Unklarheiten oder Fragen zum Patentrecht nicht auf sich allein gestellt ist. Man kann sich hier auf die Beratungen und Unterstützung von unzähligen Anwaltskanzleien verlassen. Dies erspart einen aufwendigen Papierkrieg und lässt es zu, dass man sich wieder dem eigentlichen Interesse des Erfindenden zuwenden kann – dem Vortreiben des technologischen Fortschrittes.

Text SMA



## Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht – Das muss man wissen

In diesem Jahr starten das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht. Patentanwältin Dr.-Ing. Sophie Ertl, Partnerin bei Maiwald, erläutert, was auf Patentanmelder:innen und Patentinhaber:innen zukommt.

Dr.-Ing. Sophie Ertl  
Patentanwältin,  
Partnerin  
bei Maiwald



### Sophie Ertl, das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht kommen 2023. Was kommt da auf uns zu?

Bisher kann man für eine Erfindung in Europa einzelne nationale Patente, zum Beispiel ein deutsches und ein französisches Patent, erhalten oder ein europäisches Patent. Wollte man ein nationales oder ein europäisches Patent durchsetzen, also einen Wettbewerber wegen Verletzung verklagen, so muss man für jedes Land einzeln vor dem entsprechenden nationalen Gericht klagen. Man kann also weder aus dem nationalen noch aus dem europäischen Patent in einem Verfahren gleichzeitig in mehreren Ländern vorgehen. Diese Lücke schließen nun das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht.

### Was steckt hinter dem Begriff Einheitspatent – und was ist sein Vorteil?

Das Einheitspatent ist definiert als ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung in allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten. Das bedeutet, dass eine Verletzung eines Einheitspatents für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten gemeinsam am Einheitlichen Patentgericht behandelt werden wird. Damit ist genau das möglich, was beim bisherigen europäischen Patent fehlt. Es kann in einem einzigen Gerichtsverfahren aus dem Einheitspatent in den momentan 17 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten gleichzeitig aus ein und demselben Patent vorgegangen und der Wettbewerber wegen Verletzung verklagt werden. Zu den 17 momentan teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten gehören unter anderem Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Holland, Portugal und Schweden. Dies ist ein großer Vorteil gegenüber dem bisherigen europäischen Patent.

### Was sind die Nachteile?

Hand in Hand geht damit ein aus Sicht des Patentinhabenden großer Nachteil des Einheitspatents, da in diesem einen Gerichtsverfahren in der Regel auch über die Rechtsbeständigkeit des Patents für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten zusammen entschieden wird. Das bedeutet, dass das Einheitspatent für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen am Einheitlichen Patentgericht für nichtig erklärt werden kann und die Patentinhaberin oder der Patentinhaber damit in einem Verfahren »alles« verlieren kann.

### Am einheitlichen Patentgericht führt dann kein Weg mehr vorbei?

Das Einheitliche Patentgericht ist das Gericht, welches zukünftig Verletzung und/oder Nichtigkeit für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten auf einmal entscheidet. Dabei ist das Einheitliche Patentgericht zwingend für alle Einheitspatente zuständig und automatisch, aber nicht zwingend für alle europäischen Patente. Das ist wichtig: Das Einheitliche Patentgericht ist automatisch sowohl für die »alten« europäischen Patente zuständig, die zum Beispiel vor 15 Jahren angemeldet worden sind, als auch für die »neuen« europäischen Patente, die jetzt oder in Zukunft erteilt werden.

### Wie bekommt die Patentanmelderin oder der Patentanmelder ein Einheitspatent?

Nach dem »normalen« Erteilungsverfahren eines europäischen Patents kann bei Erhalt der Erteilungsabsicht ein Einheitspatent beantragt werden. Wird dieser Antrag nicht gestellt, wird wie bisher ein europäisches Patent erteilt. Wird ein Einheitspatent beantragt, so wird für die momentan teilnehmenden 17 Mitgliedstaaten das Einheitspatent erteilt und für die anderen Staaten des europäischen Patentübereinkommens wie bisher ein europäisches Patent.

### Und was muss die Patentinhaberin oder der Patentinhaber tun, wenn er vor dem einheitlichen Patentgericht klagen möchte oder dort eben nicht verklagt werden möchte?

Für alle Einheitspatente ist zwingend das Einheitliche Patentgericht zuständig. Ebenso ist für alle europäischen Patente automatisch das Einheitliche Patentgericht zuständig. In diesen Fällen muss die Patentinhaberin oder der Patentinhaber also nichts tun, um einen Wettbewerber vor dem einheitlichen Patentgericht verklagen zu können.

Will die Patentinhaberin oder der Patentinhaber jedoch verhindern, dass die Rechtsbeständigkeit ihres oder seines Patents vor dem Einheitlichen Patentgericht mit einheitlicher Wirkung in allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten angegriffen werden kann, so kann sie oder er die automatische Zuständigkeit abwählen und muss dazu den sogenannten Opt-out beantragen. Der Opt-out ist die Rückkehr in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte einzeln für die nationalen Länder.

### Patentanmelder:innen oder Patentinhaber:innen müssen sich also einerseits zwischen europäischem Patent und Einheitspatent entscheiden, andererseits zwischen der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts und dem Opt-out zu den nationalen Gerichten. Nach welchen Kriterien können sie sich entscheiden?

Das Einheitspatent ist eine gute Sache, wenn man sein Patent in vielen Ländern validieren möchte und dabei die Kosten entscheidend sind. Per Definition sind die Jahresgebühren eines Einheitspatents so hoch wie die Jahresgebühren der Länder Deutschland, Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden zusammen. Viele Anmelder:innen validieren ihre europäischen Patente allerdings in weniger als vier Ländern und haben damit mit dem Einheitspatent keinen Kostenvorteil. Neben den Jahresgebühren spielen auch die Übersetzungskosten eine Rolle, dabei ist jedoch eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Im Gegensatz zum Einheitspatent bietet das europäische Patent noch den Vorteil, dass man es während seiner

Laufzeit in ausgewählten Ländern einzeln fallen lassen kann, um Kosten zu sparen.

Die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts ist eine gute Sache, wenn man von der Rechtsbeständigkeit seines Patents überzeugt ist und vorhat, gegen einen Wettbewerber vorzugehen. Hat man aber nicht vor, jemanden wegen Patentverletzung zu verklagen, gibt es keinen Grund, seine europäischen Patente im Zuständigkeitsbereich des einheitlichen Patentgerichts zu belassen. Der Opt-out ist dann die deutlich weniger riskante Alternative. Außerdem kann man den Opt-out unter Umständen zurücknehmen.

### Was können die Patentanmelder:innen und Patentinhaber:innen jetzt schon tun?

Ab dem 1.1.2023 ist es möglich einen Antrag auf Verzögerung der Patenterteilung zu stellen, sodass man Zeit gewinnt, wenn man sich noch nicht für oder gegen ein Einheitspatent entscheiden möchte. Weiterhin kann man bereits einen sogenannten frühen Antrag auf einheitliche Wirkung stellen, sodass man das Einheitspatent schon beantragen kann, bevor das neue System tatsächlich gestartet ist. Viele Patentinhaber:innen sind an Opt-outs ihres gesamten Patentportfolios interessiert. Hier ist es wichtig, die Inhabersituation der Patente zu klären und die Zustimmung der Mitinhabenden und gegebenenfalls Lizenznehmer:innen einzuholen. Auch die technische Durchführung der Opt-outs scheint nicht einfach zu werden. Ihre Patentanwältinnen helfen gerne.

### Wann geht es los?

Der Beginn der sogenannten Sunrise Period, der Vorbereitungsphase, fand am 1. März 2023 statt. Der Start des Einheitspatents und des Einheitlichen Patentgerichts ist drei Monate später, also für den 1. Juni 2023, geplant.

Interview Rüdiger Schmidt-Sodingen

ANZEIGE

## Damit patente Lösungen zu ihrem Recht kommen,

stehen wir an Ihrer Seite – 250 engagierte Teamplayer an der Schnittstelle von Recht und Wissenschaft. Unsere Mandanten unterstützen wir mit aller Kraft: Mit unserer Expertise in 24 Praxisgebieten. Mit dem optimalen Mix aus juristischem Fachwissen, wirtschaftlichem Sachverstand und technischem Know-how. Mit der Kompetenz von 80 Patent- und Rechtsanwälten. Und vor allem: Mit der persönlichen Leidenschaft für unsere Mandate.

Maiwald GmbH  
Elisenhof, Elisenstraße 3  
80335 München  
T +49 (0)89 747 266 0  
F +49 (0)89 747 424  
info@maiwald.eu

Grünstraße 25  
40212 Düsseldorf  
T +49 (0)211 301 257 0  
F +49 (0)211 301 257 11  
mail@maiwald.eu

www.maiwald.eu



MAIWALD  
INTELLECTUAL  
PROPERTY